

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur **Gerhard Hopf**Redaktion **Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer**Evidenzblatt **Christoph Brenn, Richard Hargassner, Helge Hoch, Herbert Painsi,****Eckart Ratz, Martina Weixelbraun-Mohr, Jörg Ziegelbauer**Anmerkungen **Andreas Konecny, Martin Spitzer**

Oktober 2021

19

861 – 912

Aktuelles

Schlussanträge zu den Vorabentscheidungsersuchen
in den „VW-Fällen“ ➔ 861

Beiträge

Zur Reichweite der Genehmigungspflicht nach dem Investitionskontrollgesetz

Valerie Mayer und Alexander Weber ➔ 869

Muss sich die Geschädigte ersparte Finanzierungskosten auf ihren
Schadenersatzanspruch anrechnen lassen? *Max Leitner* ➔ 865

Evidenzblatt

Keine Löschung von Pfandrechten wegen Sanierungsplans

Andreas Konecny ➔ 877

Kein Anspruch auf Unterlassung der Vorlage eines rechtswidrig
erlangten Beweismittels bei Gericht *Lena Werderitsch* ➔ 885

Betrug durch Doping ➔ 896

EuGH-Entscheidungen

Verbot des Tragens sichtbarer religiöser Zeichen
am Arbeitsplatz ➔ 908

Gedanken zum Verbraucherbegriff

ÖJZ 2021/116

„Verbrauchen“ bedeutet, etwas in einer Weise nutzen, dass sich die Substanz verringert oder die Qualität verschlechtert. Ein Auto „verbraucht“ Treibstoff, eine Waschmaschine Wasser und die Luft in einem Raum bezeichnet man als „verbraucht“, wenn sie nicht mehr genug Sauerstoff enthält. „Verbrauch“ ist also sprachlich das *Gegenteil einer nachhaltigen* – sprich: möglichst substanzbewahrenden – Nutzung.

Sowohl Unternehmer wie auch Privatpersonen verbrauchen zwangsläufig Ressourcen. Dennoch hat es sich eingebürgert, nur solche (natürliche) Personen als „Verbraucher“ zu bezeichnen, die nicht zum Zweck einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.¹⁾ Diese Privatpersonen werden somit im Wege der Bezeichnung „Verbraucher“ gleichsam pauschal als Nachhaltigkeitschädlinge gebrandmarkt, auch wenn sie sich noch so sehr bemühen mögen, Ressourcen zu schonen. Unternehmer hingegen können verbrauchen, so viel sie wollen: man wird sie trotzdem *nicht* den „Verbrauchern“ zurechnen.

Warum eine Gruppe im geschäftlichen Verkehr handelnder Personen sprachlich ausgerechnet über eine *substanzschädigende Nutzung* definiert wird, wenn man in Wahrheit lediglich ausdrücken will, dass diese Personen nicht für unternehmerische Zwecke handeln, ist schwer begreiflich. Indem immer wieder hervorgehoben wird, dass „Verbraucher“ besonders schutzbedürftig sind und Gesetze möglichst so ausgelegt werden sollen, dass sie ein hohes Schutzniveau für Verbraucher²⁾ sicherstellen,³⁾ wird (auf sprachlicher Ebene) indirekt auch der Verbrauch zum Schutzobjekt erhoben – was eigentlich sämtlichen Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit Hohn spricht.

Das aus dem Verb „verbrauchen“ abgeleitete Substantiv wird künstlich mit einer tendenziell positiven Bedeutung versehen, obwohl das zugrundeliegende Verb eher negativ konnotiert ist, weil jeder Verbrauch die vorhandenen Ressourcen schmälert. „Verbraucher“ ist aber im eigentlichen Sinne nun einmal jemand, der etwas *verbraucht*: Das Ableitungsmorphem „-er“ bezeichnet nämlich idR entweder Personen, die das tun, was der zugrundeliegende Verbstamm ausdrückt, oder ein entsprechendes Gerät oder Werkzeug.⁴⁾

Institutionelle und individuelle „Verbraucherschützer“ tragen diese Bezeichnung mit Stolz, ohne sich (anscheinend) Gedanken darüber zu machen, dass die Sprachlogik sie damit zum Schutz jener beruft, die keine Rücksicht auf den Erhalt der von ihnen genutzten Ressourcen nehmen.

Erwähnung verdient auch noch der Begriff „Durchschnittsverbraucher“:⁵⁾ er bezeichnet nicht etwa jemanden, der (wovon auch

immer) *durchschnittlich viel verbraucht*,⁶⁾ wie die Wortkombination an sich zunächst nahelegen würde, sondern vielmehr eine fiktive, für private Zwecke handelnde, mit durchschnittlichen Kenntnissen und Informationen sowie durchschnittlicher Aufmerksamkeit ausgestattete (natürliche) Person, die insbesondere im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht als „Maßfigur“ herangezogen wird.⁷⁾

Sprachlich besonders fragwürdig erscheint der – vor allem im Lebensmittelrecht gebräuchliche – Begriff „Endverbraucher“.⁸⁾ Er soll eine Person bezeichnen, die Waren ersteht und selbst verbraucht (also nicht weiterverkauft)⁹⁾ bzw. *„den letzten Verbraucher¹⁰⁾ eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“*.¹¹⁾ Die Begriffsbildung kann nur damit erklärt werden, dass ein bloßer „Verbraucher“ – sich offenbar der Grundbedeutung seiner Bezeichnung widersetzend – die erstandene Ware womöglich gar nicht verbrauchen könnte, weshalb es eines Endverbrauchers bedarf, um zu erledigen, wofür eigentlich schon der Verbraucher ausgereicht hätte.

Zweifellos ist der Begriff „Verbraucher“ viel zu sehr in der Rechts- und Alltagssprache verankert, als dass man ernsthaft eine Umbenennung erwarten könnte. Sich über die Ableitung und Grundbedeutung des Begriffs (nicht nur ernsthafte) Gedanken zu machen, lohnt aber allemal – und soll zum „Nachdenken“ anregen.

Michael Wukoschitz,
Rechtsanwalt in Wien

1) Vgl Art 2 lit b RL 1993/13/EG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen; Art 2 lit a RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken; sowie (indirekt): § 1 Abs 1 Z 2 KSchG. Letzteres führt interessanterweise im Titel zwar das Fremdwort „Konsument“, im Text heißt es aber immer nur „Verbraucher“.

2) Art 169 Abs 1 AEUV.

3) ZB EuGH 13. 9. 2018, C-332/17, *Starman*, Rn 29.

4) Wiktionary, „Ableitungsmorphem“.

5) In der deutschen Umgangssprache in Anlehnung an den Spielfilm „Berliner Ballade“ [1948] zT auch „Otto Normalverbraucher“ genannt.

6) Was freilich durchaus die Grundidee der Filmfigur „Otto Normalverbraucher“ war, deren Name von Lebensmittelmarken für Personen ohne besonderen Bedarf abgeleitet wurde.

7) Vgl 4 Ob 138/20b; 4 Ob 241/19y; uvam.

8) Siehe etwa § 11 LMSVG.

9) Wiktionary, „Endverbraucher“.

10) Nicht zu verwechseln mit dem „letzten Mohikaner“ (*Cooper* [1826]).

11) Art 3 Z 18 VO (EG) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts.